

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

- 14.08.13 Verwendung von Freistempelmaschinen
zur Entrichtung von Gerichtskosten 93
- 30.09.13 Anordnung über die Zählkartenerhebung
in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) 101
- 30.09.13 Anordnung über die Zählkartenerhebung in
der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) 101
- 30.09.13 Anordnung über die Zählkartenerhebung in
der Verwaltungsgerichtsbarkeit 101
(VwG-Statistik)
- 01.10.13 Anordnung über die Zählkartenerhebung
in der Arbeitsgerichtsbarkeit 101
(ArbG-Statistik)
-

Allgemeine Verfügungen

Allgemeine Verfügungen

Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 12/2013 vom 14. August 2013 (Az. 5220/1)

I.

Die AV über die Verwendung von Freistemplermaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten erhält die folgende Fassung.

1. Zulässigkeit der Verwendung

Die Verwendung von Gerichtskostenstemplern kann bei der Justizkasse Hamburg beantragt werden. Es sind die Gerichtskostenstempler der Firmen „Francotyp-Postalia AG & Co“, Birkenwerder oder „Neopost GmbH“, Olching zugelassen.

Mit Gerichtskostenstemplern können vorab durch die Gerichte zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse im Bereich der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, wenn die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens davon abhängig sind (§ 31, Abs. 1 KostVfg).

Ferner können alle von den genannten Gerichten nicht zum Soll gestellten Kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) entrichtet werden.

Werden die aufgeführten Kosten über die Justizkasse Hamburg angefordert, sind die Gerichtskostenstempler nicht zu verwenden.

Es gilt die Vereinbarung der Länder über die Freizügigkeit der Verwendung von Gerichtskostenstemplern (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 8/2012 vom 4. April 2012).

2. Genehmigung der Verwendung

2.1 Über den Antrag auf Genehmigung der Verwendung eines Gerichtskostenstemplers entscheidet die Justizkasse Hamburg. Die Genehmigung darf nur Rechtsanwälten (Rechtsbeiständen) und Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Unternehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage erteilt werden.

2.2 Vor der Genehmigung hat sich der Antragsteller schriftlich zu verpflichten, den Gerichtskostenstempler nur nach Maßgabe der im Antragsvordruck enthaltenen Bedingungen zu verwenden. Für den Antrag, der bei der Justizkasse vierfach einzureichen ist, ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Je eine Ausfertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antrages erhalten der Antragsteller, die Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg-Mitte und der Hersteller.

2.3 Bei Gerichtskostenstemplern mit Einstellcode ist der Antrag über den Hersteller oder dessen Vertretung einzureichen. Die Codenummer wird dort in einem verschlossenen Umschlag dem Antrag beigefügt. Der Umschlag mit der Codenummer wird von der Justizkasse Hamburg zusammen mit dem Genehmigungsvermerk an die Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg-Mitte weitergeleitet.

3. Widerruf der Genehmigung

Erteilte Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Gerichtskostenstempler missbräuchlich genutzt wird oder trotz Aufforderung durch die Justizkasse nicht bei der Zahlstelle vorgeführt wird.

4. Beschaffung

Antragstellern, denen nach Nr. 2 die Verwendung eines Gerichtskostenstemplers gestattet ist, haben diesen auf eigene Kosten zu beschaffen.

5. Kostennachweis, Aktenführung

5.1 Die Zahlstelle legt für jeden Gerichtskostenstempler eine Akte an, in welcher die für die Zahlstelle bestimmte Ausfertigung des genehmigten Antrags, der Probedruck und der Kostennachweis sowie sonstige den Gerichtskostenstempler betreffende Unterlagen abzuheften sind.

- 5.2 Für jede Einzahlung erstellt die Zahlstelle mit dem Programm „autozahl“ zwei Kostennachweisblätter. Eines verbleibt als Buchungsbeleg in der Zahlstelle, das andere erhält der Einzahler als Quittung.
- 5.3 Vor der ersten Werteingabe und bei jeder Änderung der Vorlage für den Stempeldruck sind zwei deutlich lesbare Probedrucke des Gerichtskostenstemplers in Nullstellung bei der Zahlstelle auf einem besonderen Blatt zu erstellen. Einer dieser Probedrucke verbleibt bei der Zahlstelle, das andere Exemplar ist an die Justizkasse weiterzuleiten.
- 5.4 Sind von Gerichtskostenstemplern keine Probedrucke gemäß Nr. 5.2 vorhanden, erstellt die Zahlstelle diese bei der nächsten Neueinstellung der Wertvorgabe.
- 5.5 Bei der Justizkasse sind Akten zu führen, in welchen der Antrag mit Genehmigungsvermerk, etwaige Mitteilungen des Herstellers, die Mitteilungen der Zahlstelle gem. Nr. 6.4.1, abgelieferte Einsatzstücke sowie der sonstige den einzelnen Gerichtskostenstemplern betreffenden Schriftverkehr abzulegen ist.
- Des Weiteren sind, getrennt von den vorgenannten Akten, Sammelakten zu führen, in welchen die Ablage der Erstattungsanträge gem. Nr. 11.2 samt den dazugehörigen Belegen sowie der sich daraus ergebende Schriftverkehr bzw. die entsprechenden Kassenanordnungen erfolgt.
6. Vorauszahlung, Wertvorgabe
- 6.1 Die Wertvorgabe, die in den Gerichtskostenstemplern eingestellt werden soll, ist im Voraus an die Zahlstelle durch Barzahlung, durch Übergabe eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung an die Zahlstelle zu entrichten.
- 6.2 Nr. 6 der Anlage 1 zu Nr. 2.1 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR –BestZaMi) findet keine Anwendung. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung soll, je nach Einrichtung des Vorgabewerks im Gerichtskostenstempler, einen durch hundert, tausend oder zehntausend teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von € 150.000,- nicht überschreiten. Bei jeder Neueinstellung der Wertvorgabe hat der Antragsteller das ihm ausgehändigte Doppel des Kostennachweises vorzulegen.
- 6.3 Der Gerichtskostenstempler ist durch eine Verschlusskappe mit Siegelmarke (Sicherheitsblättchen) zu sichern. Das Sicherheitsblättchen erhält auf der Leerseite durch die Zahlstelle bei der Neueinstellung von Wertvorgaben den Abdruck eines besonders dafür hergestellten Dienstsiegels. Nur der Zahlstellenverwalter darf im Beisein eines zweiten Bediensteten der Zahlstelle das Sicherheitsblättchen entfernen und den Betrag der Vorauszahlung in den Gerichtskostenstempler einstellen.
- 6.4 Vor Öffnung des Gerichtskostenstemplers ist die Unversehrtheit des Sicherheitsblättchens zu prüfen. Zusätzlich ist anhand des Kostennachweises der Stand des Kontrollzählers und des Gebührenzählers zu kontrollieren. Ist nichts zu beanstanden, so ist das Sicherheitsblättchen zu durchstoßen und der Verschluss zu öffnen.
- Ist das Sicherheitsblättchen beschädigt oder besteht der Verdacht, dass die gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers unbefugt geöffnet worden sind, so ist dies unverzüglich durch den Zahlstellenaufsichtsbeamten der Justizkasse anzuzeigen. Vor der Entscheidung der Justizkasse darf der Gerichtskostenstempler weder geöffnet noch an den Überbringer herausgegeben oder der Betrag der Vorauszahlung eingestellt werden.
- 6.4.1 Der Betrag der Vorauszahlung darf erst dann im Vorgabewerk eingestellt werden, wenn die Prüfung nach Nr. 6.4 keine Beanstandungen ergeben hat oder nach dem Auftreten solcher Beanstandungen die entsprechende Genehmigung der Justizkasse erteilt wird. Bei Maschinen mit Einstellcode ist darauf zu achten, dass Dritte bei der Eingabe die Codenummer nicht ablesen können. Die Maschine ist nach Einlegen eines neuen Sicherheitsblättchens zu schließen. Maschinen der neuen Generation sind durch ein Gerätesiegel und Einstellcode gesichert. Die Zahlstelle gibt auf Anforderung der Justizkasse in schriftlicher Form Auskunft über die Einstellungen der Wertvorgaben; diese Mitteilungen werden in den Akten pro Stemplern gem. Nr. 5.5 aufbewahrt.

7. Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung

Die Zahlstelle bucht die entrichtete Vorauszahlung noch am Einzahlungstag als nicht zum Soll gestellte Gerichtskosten. Im Übrigen verfährt die Zahlstelle entsprechend den Nrn. 30 und 32 der Anlage 3 zur VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR – BestBuch) sowie den Dienstanweisungen für das Programm „autozahl“ in der jeweils gültigen Fassung.

8. Abdruck des Gerichtskostenstemplers

8.1 Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:

Gerichtskosten bezahlt
am..... €
(Landeswappen) Justizkasse Hamburg
(Nr.)

Der Abdruck beinhaltet darüber hinaus eine Sicherheitsleiste oder die Benutzerbezeichnung.

8.2 Die Stempelfarbe ist blau. Für eine Übergangszeit ist die Verwendung von Restbeständen roter Stempelfarbe gestattet (auch violette Zwischenfarbtöne während der Umstellungszeit werden akzeptiert). Es sind ausschließlich Klischees nach dem oben aufgeführten Muster zu verwenden.

8.3 Die Zahl neben dem Landeswappen bezeichnet die Kennnummer des Teilnehmers. Die von der Justizkasse zu vergebende Kennnummer wird auf dem vierfach eingereichten Antrag vermerkt.

9. Verwendung

9.1 Der Stempelabdruck ist auf der Vorderseite der Urschrift des für das Gericht bestimmten Schriftstückes an übersichtlicher Stelle anzubringen. Der Stempelabdruck darf ferner angebracht werden

9.1.1 auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichts bei Rückgabe dieses Schriftstückes an das Gericht,

9.1.2 auf einem Schriftstück, das enthalten muss:

- den Eindruck oder Stempelabdruck des zugelassenen Benutzers,
- die Bezeichnung der Sache, ggf. mit Geschäftsnummer,
- den Grund der Zahlung und - soweit erforderlich -
- die Angabe, für wen der Vorschuss eingezahlt wird.

9.2 Für die Anbringung des Stempelabdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma des Gerichtskostenstemplers zu beziehen sind und die nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können.

9.3 Ein Stempelabdruck wird nicht als Zahlung anerkannt, wenn er

- die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- aus einem anderen Schriftstück herausgeschnitten und auf ein anderes Schriftstück geklebt ist oder
- sich auf einem beschädigten Klebeetikett befindet.

9.4 Jede Änderung der persönlichen Daten, wie Änderung der Anschrift oder weitere Mitbenutzer muss der Teilnehmer am Gebührenstemplerverfahren der Justizkasse mitteilen. Über die Mitbenutzung und/oder neue Anschrift wird die Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg Mitte schriftlich durch die Justizkasse informiert.

10. Überwachung der Verwendung

10.1 Abdrucke von Gerichtskostenstemplern sind Zahlungsnachweise und dürfen weder nachgemacht noch verändert oder verfälscht werden. Klebeetiketten mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern dürfen nicht von Schriftstücken abgelöst werden, Abdrucke von Gerichtskostenstemplern auf Schriftstücken dürfen nicht ausgeschnitten werden.

- 10.2 Jeder Bedienstete hat den Verdacht eines Missbrauchs unverzüglich dem Direktor oder Präsidenten des jeweiligen Gerichts bzw. dem Leiter der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, der das nach Sachlage Erforderliche veranlasst.
- Eingelieferte Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die einen solchen Verdacht begründen, sind mit dieser Anzeige vorzulegen.
- 10.3 Der Direktor oder Präsident des jeweiligen Gerichts bzw. der Leiter der Staatsanwaltschaft hat ferner unverzüglich den Leiter der Justizkasse zu unterrichten. Dabei sind zweifelhafte Abdrucke von Gerichtskostenstemplern oder, falls das nicht möglich ist, Kopien davon mit zu übersenden.
11. Erstattung mittels Gerichtskostenstempler entrichteter Kosten
- 11.1 Zuviel entrichtete Kosten werden mittels einer Kassenanordnung zurückgezahlt.
- 11.2 Auf Antrag werden freigestempelte Gerichtskosten erstattet, wenn der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, dass die Kosten nicht entstanden sind.
- Der Antrag ist an die Justizkasse zu richten; die Belege sind im Original beizufügen. Die Kassenanordnung wird durch die Justizkasse erlassen.
- Werden in mehreren Fällen nicht entstandene Kosten eines Teilnehmers erstattet, so sind diese zu einem Gesamtbetrag zusammenzufassen. Der Antrag, die Belege, das Aktenexemplar der Kassenanordnung sowie der Rückzahlungsbeleg des im automatisierten Verfahren erfassten und freigegebenen Datensatzes sind zur Sammelakte zu nehmen.
12. Prüfung des Gerichtskostenstemplers
- 12.1 Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Neueinstellung der Wertvorgabe, so hat die Justizkasse den Eigentümer zur Vorführung des Gerichtskostenstemplers bei der Zahlstelle aufzufordern. Die Zahlstelle ist über die erfolgte Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Bei der Vorführung ist insbesondere zu prüfen, ob
- 12.1.1 der Gerichtskostenstempler ordnungsgemäß verschlossen und das Sicherheitsblättchen unversehrt ist,
- 12.1.2 der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers überschreitet,
- 12.1.3 der Stand des Kontrollzählers mit der letzten Eintragung im Kostennachweis und
- 12.1.4 der Wertabdruck mit den in den Akten befindlichen Probedruckern übereinstimmt. Falls solche nicht vorhanden sein sollten, sind diese entsprechend Nr. 5.3 zu erstellen.
- 12.2 Über die Prüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen. Die Prüfungsniederschrift ist durch den Zahlstellenverwalter zu unterzeichnen und an die Justizkasse weiterzuleiten; eine Kopie ist zu den bei der Zahlstelle gemäß Nr. 5.1 zu führenden Akten zu nehmen. Die Justizkasse nimmt die Prüfungsniederschrift zu den gemäß Nr. 5.5 zu führenden Akten.
- 12.3 Eine unangekündigte Prüfung des Gerichtskostenstemplers durch Beauftragte der Justizkasse in den Geschäftsräumen des Eigentümers bleibt vorbehalten. Die Prüfung hat entsprechend Nr. 12.1.1 bis 12.2 zu erfolgen.
13. Reparatur und Wartung
- 13.1 Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich schriftlich unter Angabe des Standes des Gebühren-, Stück- sowie des Kontrollzählers dem Hersteller oder dessen Vertretung und der Justizkasse anzuzeigen. Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch den Hersteller oder dessen Vertretung ausgeführt werden. Der Hersteller oder dessen Vertretung notiert den Stand des Gebührenzählers, des Stückzählers und des Kontrollzählers vor und nach der Reparatur oder Wartung und bestätigt dem Eigentümer sowie der Justizkasse die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten unter Mitteilung der Zählerstände vor und nach der Reparatur oder Wartung. Der Hersteller oder dessen Vertretung sichert den Gerichtskostenstempler nach Durchführung der Arbeiten durch ein Lackblättchen.

- 13.2 Tritt die Störung oder der Schaden bei der Neueinstellung der Wertvorgabe oder der Vorführung des Gerichtskostenstemplers auf, sichert die Zahlstelle das Gerät dann gemäß Nr. 6.3.

14. Verlust

Der Verlust des Gerätes durch Diebstahl oder aus anderen Gründen ist ebenfalls unverzüglich schriftlich der Justizkasse anzuzeigen. Sie informiert alle Hamburger Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie die Ministerien der Justiz der anderen Bundesländer mit dem Hinweis auf die Ungültigkeit des Abdruckes ab dem Datum der Verlustmeldung.

15. Außerbetriebnahme

- 15.1 Der Gerichtskostenstempler ist vor der Übergabe an den Hersteller oder dessen Vertretung bei der Zahlstelle vorzuführen. Dort notiert der Zahlstellenverwalter die aktuellen Stände des Gebührenzählers, des Kontrollzählers und des Stückzählers im Kostennachweis. Die Eintragungen sind entsprechend Nr. 7 zu unterzeichnen und mit dem Hinweis „Außerbetriebnahme“ zu versehen. Die Zahlstelle teilt der Justizkasse die Zählerstände unter Hinweis auf die Außerbetriebnahme mit.
- 15.2 Falls in dem Gerichtskostenstempler eine noch nicht verbrauchte Wertvorgabe eingestellt ist, stempelt der Zahlstellenverwalter diese vollständig aus dem Gerichtskostenstempler heraus, notiert dies im Kostennachweis und reicht die mit den Gerichtskostenstemplerabdrucken versehenen Belege mitsamt der Mitteilung nach Nr. 15.1 an die Justizkasse weiter, welche die nicht verbrauchten Kosten auf Antrag gemäß Nr. 11.2 erstattet.
- 15.3 Nach dieser Durchführung hat der Benutzer auf eigene Kosten das Klischee - bzw. das Äquivalent bei elektronischen Maschinen - durch den Hersteller oder dessen Vertretung entfernen zu lassen. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung des Unternehmens, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
- 15.4 Überschreitet der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers, teilt der Hersteller oder dessen Vertretung dies der Justizkasse mit. Sie stellt den Nachzahlungsbetrag zum Soll. Der Teilnehmer wird schriftlich von ihr zur Zahlung aufgefordert, und die Zahlstelle wird entsprechend informiert.
- 15.5 Das Klischee - bzw. bei elektronischen Stemplern das Äquivalent - ist vom Hersteller oder dessen Vertretung zu entfernen und geht in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg über. Der Hersteller oder dessen Vertretung händigt das Klischee bzw. das Äquivalent der Justizkasse aus, die es zu den Akten nimmt.

II.

Die Neufassung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Zugleich wird die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 16/2003 vom 25. August 2003 (HmbJVBI S. 57) aufgehoben.

Anlage 1: Antrag auf Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten

dieser Antrag ist 4-fach einzureichen!

Anlage 1 zur AV Nr. 12/2013

Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten

ANTRAG

Name und Vorname - bei einer Sozietät die Namen aller Mitglieder - oder Firma,

Straße, Hausnummer und Ort, Telefon

Benutzerbezeichnung im Stempelabdruck

beantragt die Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers der Firma

- Francotyp-Postalia AG & Co. in Birkenwerder
 Neopost GmbH in Olching.

Mit Gerichtskostenstemplern können vorab durch die Gerichte zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse im Bereich der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, wenn die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens davon abhängig sind (§ 31, Abs. 1 KostVfg).

Ferner alle von den genannten Gerichten nicht zum Soll gestellten Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO), mit Ausnahme der Kosten nach § 10 JVKostO.

Werden die aufgeführten Kosten über die Justizkasse Hamburg angefordert, sind Gerichtskostenstempler nicht zu verwenden.

Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempler auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und der Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 12/2013 vom 24. August 2013 zu benutzen.

(Ort, Datum)

Unterschrift

GENEHMIGUNG

Dem Antragsteller wird genehmigt, die in dem obigen Antrag aufgeführten Kosten und Kostenvorschüsse mit Gerichtskostenstempelabdrucken zu entrichten. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Vorauszahlungen sind an die

Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg im Ziviljustizgebäude Zi. 172,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

zu entrichten.

Kenn-Nr. :

Hamburg,

Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg
Justizverwaltungsamt
- Justizkasse –

(Dienstsiegel)

Bitte wenden!

Bedingungen

für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern zur Entrichtung von Gerichtskosten und Kostenvorschüssen

1. Der Antrag zur Benutzung eines Gerichtskostenstemplers ist bei der Justizkasse Hamburg, Justizverwaltungsamt der Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg (im Folgenden: Justizkasse Hamburg) zu stellen, welche auch die Genehmigung zur Benutzung erteilt. Bei elektronischen Geräten ist der Antrag über den Hersteller oder dessen Vertretung bei der Justizkasse einzureichen.
2. Der Gerichtskostenstempler darf erst benutzt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der schriftlichen Genehmigung ist.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeiten zur unvermuteten Prüfung durch Beauftragte der Behörde für Justiz und Gleichstellung zugänglich zu halten.
4. Die geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen vom Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Der Stempelabdruck muss den in Nr. 8 genannten Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Nr. /2013 vom 2013 entsprechen. Es darf noch rote sowie zukünftig blaue Farbe für den Stempelabdruck verwendet werden.
6. Das Klischee - bzw. das Äquivalent bei elektronischen Maschinen - darf nur vom Hersteller oder dessen Vertretung mit Zustimmung der Justizkasse erneuert, ergänzt, geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.
7. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Anträge des im vorderseitigen Antrag genannten Antragstellers freigestempelt werden.
8. a) Der Gerichtskostenstempler darf anderen als den im Genehmigungsantrag bezeichneten Personen zur Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch den nach § 53 BRA GO, § 39 BNotO bestellten Vertreter. Im Übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrages nach Nr. 1.
b) Räumt der zugelassene Benutzer einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person (z.B. in Sozietät) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so hat er der Justizkasse den Namen des weiteren Benutzers, den Zeitpunkt der Mitbenutzung sowie den Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
9. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich schriftlich unter Angabe des Standes des Gebühren- und Stückzählers sowie des Kontrollzählers dem Hersteller oder dessen Vertretung und der Justizkasse anzuzeigen. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch den Hersteller oder dessen Vertretung ausgeführt werden. Der Hersteller oder dessen Vertretung notiert die Zählerstände vor und nach Durchführung der Reparatur oder Wartung und bestätigt dem Benutzer sowie der Justizkasse die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten unter Mitteilung der Zählerstände vor und nach der Reparatur oder Wartung. Der Hersteller oder dessen Vertretung sichert das Gerät nach Durchführung der Arbeiten durch ein Lackblättchen.
10. Soll der Gerichtskostenstempler nicht mehr verwendet werden oder an einem anderen als dem im Antrag bezeichneten Ort eingesetzt werden, so ist dieses der Justizkasse anzuzeigen.
11. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind der Zahlstelle vorzuführen. Nach dieser Vorführung hat der Benutzer auf eigene Kosten das Klischee - bzw. das Äquivalent bei elektronischen Maschinen - durch den Hersteller oder dessen Vertretung entfernen zu lassen. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung des Unternehmens, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
12. Die Wertvorgabe, auf welche der Gerichtskostenstempler von der Zahlstelle eingestellt wird, ist im Voraus durch Barzahlung oder Übergabe eines Verrechnungsschecks an die umseitig genannte Zahlstelle zu leisten. Die Wertvorgabe darf einen Betrag von € 150.000 nicht überschreiten.
13. Der Benutzer hat den Gerichtskostenstempler bei der umseitig genannten Zahlstelle einstellen zu lassen und dabei den ihm bei der ersten Einstellung einer Wertvorgabe ausgehändigten Kostennachweis vorzulegen.
14. Gestempelte Kosten werden auf Antrag erstattet, wenn der Benutzer nachweist oder glaubhaft macht, dass sie nicht entstanden sind oder der Stempelabdruck nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist an die Justizkasse zu richten; Belege sind im Original beizufügen. Ist in einer bei Gericht anhängigen Sache ein zu hoher Betrag gestempelt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.
15. Der Antrag auf Erstattung nach Nr. 14 soll innerhalb von 3 Monaten nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag gestellt werden.
16. Der Stempelabdruck ist auf der Urschrift des für das Gericht bestimmten Antrages an übersichtlicher Stelle der Vorderseite anzubringen.
Der Stempelabdruck darf ferner angebracht werden:
 - 16.1. auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichtes bei gleichzeitiger Rückgabe dieses Schriftstückes an das Gericht,
 - 16.2. auf einem Schriftstück, das enthalten muss
 - a) den Eindruck oder Stempelabdruck des zugelassenen Benutzers,
 - b) die Bezeichnung der Sache, ggf. mit Geschäftsnummer,
 - c) den Grund der Zahlung und - soweit erforderlich -
 - d) die Angabe, für wen der Vorschuss gezahlt wird.
17. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma des Gerichtskostenstemplers zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung der Etiketten gilt Nr. 16 entsprechend.
18. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt oder die mit beschädigten Etiketten versehen sind, dürfen nicht beim Gericht eingereicht werden. In diesen Fällen ist nach Nr. 14 und 15 zu verfahren.
19. Die Justizkasse ist befugt, bei missbräuchlicher Benutzung des Gerichtskostenstemplers die Weiterbenutzung zu untersagen und die erteilte Genehmigung zu widerrufen. Änderungen der Benutzungsbedingungen bleiben vorbehalten.
20. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung, jeden Schaden zu ersetzen, welcher aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 14/2013 vom 30. September 2013 (Az. 3004/8/11)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit – SG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2006 vom 20. November 2006 – HmbJVBI 2006, S. 115 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 57/2011 vom 25. Oktober 2011 – HmbJVBI 2013, S. 2 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 15/2013 vom 30. September 2013 (Az. 3004/1/7)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG Statistik) beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit – FG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1982 vom 01. September 1982 – HmbJVBI 1982, S. 149 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 25/2012 vom 16. November 2012 – HmbJVBI 2013, S. 2 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 16/2013 vom 30. September 2013 (Az. 3004/1/6-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 21/1982 vom 01. August 1982 – HmbJVBI 1982, S. 143 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 23/2012 vom 6. November 2012 – HmbJVBI 2013, S. 1 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 17/2013 vom 01. Oktober 2013 (Az. 3004/8/12-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand August 2013) zum 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit – ArbG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 17/2006 vom 07. Juli 2006 – HmbJVBI 2006, S. 73 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 22/2012 vom 6. November 2012 – HmbJVBI 2013, S. 1 –) außer Kraft.